

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso.

(Vom 25. März 1904.)

Tit.

Unterm 12. November 1903 wandte sich der Verwaltungsrat der Drahtseilbahn Locarno-Madonna del Sasso an unser Eisenbahndepartement mit dem Gesuche, es möchten die konzessionsmäßigen Taxen erhöht und folgendermaßen festgesetzt werden:

	Für die Bergfahrt:	Für die Talfahrt:
In II. Klasse	75 Rp. (anstatt 50)	50 Rp. (anstatt 25)
„ III. „	50 „ ( „ 30)	35 „ ( „ 15)

Zur Begründung seines Gesuches machte der Verwaltungsrat folgende drei Punkte geltend.

1. Die anfänglich auf 630 m. veranschlagte Länge der Bahn betrage nun nach den definitiven Studien 817 m.
2. Die künftigen Taxen würden noch unter denjenigen zahlreicher schweizerischer Drahtseilbahnen bleiben, wie es eine vom Gesuchsteller vorgelegte vergleichende Tabelle beweise.
3. Der Finanzausweis könne nur mit Hilfe der erhöhten Taxen bewerkstelligt werden.

Das Gesuch des Verwaltungsrates der Drahtseilbahn Locarno-Madonna del Sasso wurde dem Staatsrat des Kantons Tessin zur Vernehmlassung übermittelt. In seinem Schreiben vom 24. November 1903 erklärte letzterer, daß er die zur Erhöhung der Taxen angeführten Motive als durchaus gerechtfertigt anerkenne, und daß er somit der Taxenerhöhung vollständig zustimmen könne.

Unsererseits steht der nachgesuchten Taxenerhöhung nichts entgegen. Wir beantragen Ihnen demnach, dem Gesuch des Verwaltungsrates der Drahtseilbahn Locarno-Madonna del Sasso durch Annahme des folgenden Beschlußentwurfes zu entsprechen, durch welchen gleichzeitig die Konzession mit den neuern Konzessionsbestimmungen in Einklang gebracht werden soll.

Gerne benützen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. März 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Ruchet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschuß**

betreffend

**Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno  
zur Madonna del Sasso.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Drahtseilbahn Locarno-Madonna del Sasso vom 12. November 1903;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 25. März 1904,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 541) erteilte, durch Bundesbeschuß vom 26. März 1900 (E. A. S. XVI, 43) erneuerte und durch Bundesbeschuß vom 25. Juni 1902 (E. A. S. XVIII, 125) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso wird neuerdings abgeändert wie folgt:

a. Art. 11 erhält einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

„Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind, und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.“

b. Die Absätze 1, 2 und 6 des Art. 16 erhalten folgende Fassung:

Absatz 1.

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

	Für die Bergfahrt:	Für die Talfahrt:
In der II. Klasse . . . .	75 Rp.	50 Rp.
„ „ III. „ . . . .	50 Rp.	35 Rp. <sup>4</sup>

## Absatz 2.

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe in beiden Wagenklassen zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

## Absatz 6.

„Bei Festsetzung der Taxen wird das Gewicht nach Einheiten von 10 kg. berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg. für eine ganze Einheit gilt. Ist die genaue Ziffer der gemäß dieser Vorschrift berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar, so wird dieselbe auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, insofern der Rest mindestens 1 Rp. beträgt.“

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso. (Vom 25. März 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1904
Date	
Data	
Seite	338-341
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 907

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.